

### Übersicht zur Neuordnung der Kaufleute für Büromanagement (KfBM):

§ 4 Absatz 3	<p>Es sind zwei der folgenden Wahlqualifikationen auszuwählen und im Ausbildungsvertrag festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auftragsprozess steuern,</li> <li>2. Instrumente der kaufmännischen Steuerung und Kontrolle nutzen,</li> <li>3. kaufmännische Abläufe in kleinen und mittleren Unternehmen gestalten und umsetzen,</li> <li>4. Einkauf und Logistikprozesse planen, koordinieren und durchführen,</li> <li>5. Marketing- und Vertriebsaktivitäten mitgestalten,</li> <li>6. personalwirtschaftliche Prozesse umsetzen,</li> <li>7. Assistaenzaufgaben übernehmen,</li> <li>8. Öffentlichkeitsarbeit gestalten und Aufgaben des Veranstaltungsmanagements übernehmen,</li> <li>9. Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen und Recht anwenden oder</li> <li>10. Haushaltsmittel planen und bewirtschaften.</li> </ol>
Erläuterung	<p>Auswahlregel hinzugefügt (zwei aus zehn WQs).  Festlegung der WQs im Ausbildungsvertrag.  Nummerierung ohne Unterebene (vgl. Erläuterung zu § 4 Absatz 2).  Berufsbildpositionsbezeichnung der WQs tw. angepasst.  Ergänzung von Verben (vgl. Erläuterung zu § 4 Absatz 2)</p>
§ 7 Absatz 2 § 7 Absatz 4	<p>Teil 1 soll im vierten Ausbildungshalbjahr stattfinden.  Den jeweiligen Zeitpunkt legt die zuständige Stelle fest.</p>
Erläuterung	<p>Bisher Zeitpunkt, jetzt Zeitraum („viertes Ausbildungsjahr“).  Durchführungszeitpunkt von Teil 1 folgt der bisherigen Logik (IHK: Frühjahr- und Herbsttermin).</p>
§ 9 Absatz 2  § 9 Absatz 3	<p>(2) Im Prüfungsbereich „Informationstechnisches Büromanagement“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, computergestützt Büro- und Beschaffungsprozesse zu organisieren und kundenorientiert zu bearbeiten. Dabei soll er nachweisen, dass er unter Anwendung von Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationsprogrammen recherchieren, dokumentieren und kalkulieren kann.</p> <p>(3) Der Prüfling hat einen berufstypischen ganzheitlichen Arbeitsauftrag durchzuführen. Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.</p>

§ 13 Absatz 1	<p>Im Prüfungsbereich „Fachaufgabe in der Wahlqualifikation“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,</p> <p>1. komplexe berufstypische Aufgabenstellungen zu erfassen, 2. Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern, 3. Lösungswege zu entwickeln und zu begründen, 4. kunden- und serviceorientiert zu handeln, 5. wirtschaftliche, ökologische und rechtliche Zusammenhänge bei der Planung, Durchführung und Auswertung zu berücksichtigen, 6. Kommunikations- und Kooperationsbedingungen zu berücksichtigen sowie 7. den gewählten Lösungsweg zu reflektieren und Ergebnisse zu bewerten.</p>
Erläuterung	<p>Die nachzuweisenden Anforderungen sind in sieben einzelne Schritte gegliedert (bisher Fließtext).</p> <p>Die einzelnen Kriterien sind übersichtlicher dargestellt und leichter für Betrieb, Prüfling und Prüfungsausschuss zu erfassen.</p>
§ 13 Absatz 2	<p>Mit dem Prüfling wird ein fallbezogenes Fachgespräch geführt, für das folgende Vorgaben bestehen:</p> <p>1. Grundlage für das fallbezogene Fachgespräch ist eine der festgelegten Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 3, 2. bewertet werden die Leistungen, die der Prüfling im fallbezogenen Fachgespräch zeigt, 3. das fallbezogene Fachgespräch wird mit einer Darstellung von Aufgabe und Lösungsweg durch den Prüfling eingeleitet und 4. zur Vorbereitung auf das fallbezogene Fachgespräch soll der Prüfling a) für jede der beiden nach § 4 Absatz 3 festgelegten Wahlqualifikationen einen höchstens dreiseitigen Report über die Durchführung einer <b>komplexen betrieblichen Fachaufgabe</b> erstellen oder b) <b>für eine der beiden nach § 4 Absatz 3 festgelegten Wahlqualifikationen</b> eine von <b>zwei praxisbezogenen Fachaufgaben</b>, die ihm vom Prüfungsausschuss zur Wahl gestellt werden, bearbeiten und Lösungswege entwickeln; 5. der Ausbildungsbetrieb teilt der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung mit, welche Variante von Nummer 4 gewählt wird.</p>
Erläuterung	<p>Nr. 4. a): Der Ergänzungszusatz „<b>komplexe betriebliche Fachaufgabe</b>“ unterstreicht auch im Verordnungstext noch einmal, dass keine lineare Standardaufgabe ohne Entscheidungs- oder Variationsmöglichkeiten gewählt werden soll.</p> <p>Nr. 4. b): Nach wie vor müssen die Aufgaben aus <u>einer</u> der beiden WQs abgeleitet sein.</p>

§ 13 Absatz 3	<p>Wird die Variante nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a gewählt, hat der Ausbildende zu bestätigen, dass die <b>komplexen Fachaufgaben sowie die dazu erstellten Reporte</b> vom Prüfling eigenständig im Ausbildungsbetrieb durchgeführt worden sind. Die Bestätigung hat ferner zu beinhalten, dass die betrieblichen Fachaufgaben so gestellt wurden, dass sie inhaltlich den festgelegten <b>Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 3 entsprechen</b>.</p> <p>Die Reporte sind dem Prüfungsausschuss spätestens am ersten Tag von Teil 2 der Abschlussprüfung zuzuleiten. Aus den beiden betrieblichen Fachaufgaben wählt der Prüfungsausschuss eine aus.</p>
Erläuterung	<p>Der Ergänzungszusatz „<b>komplexen Fachaufgaben</b>“ unterstreicht auch für die durch den Ausbildenden abzugebende Bestätigung noch einmal, dass keine linearen Standardaufgaben ohne Entscheidungs- oder Variationsmöglichkeiten zu wählen sind.</p> <p>Zusätzlich wird die Bestätigung durch den Ausbilder auch dafür verlangt, dass neben der komplexen Fachaufgabe <b>auch die Reporte</b> eigenständig durch den Prüfling erstellt wurden.</p> <p>Ferner ist zu bestätigen, dass die komplexe Fachaufgabe im Betrieb <b>thematisch passend zur gewählten WQ</b> gestellt wurde.</p>
§ 16 Absatz 2	<p>Dem Antrag ist stattzugeben,</p> <p>1. wenn er <b>für einen</b> der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:</p> <p>a) „Kundenbeziehungsprozesse“ oder b) „Wirtschafts- und Sozialkunde“ [...]</p>
Erläuterung	Klarstellung, dass die mündliche Ergänzungsprüfung <b>nur in einem</b> der schriftlichen Prüfungsbereiche von Teil 2 durchgeführt werden kann.